

Antrag auf Teilhabeleistungen



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Erstantrag Folgeantrag

Tag der Antragstellung _____

Eingangsstempel

(Hz. Datum)

Antragsteller Bitte füllen Sie die folgenden Felder sorgfältig aus.		Anspruchsberechtigung
Vorname d. Antragstellers	Nachname d. Antragstellers	Ich beziehe <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II) <input type="checkbox"/> Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (SGB XII) <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag (BKGG) (bitte gültigen Bescheid beilegen) <input type="checkbox"/> Wohngeld (bitte gültigen Bescheid beilegen)
Adresse:		
Bedarfsgemeinschaftsnummer		Prosoznummer (wenn bekannt)
Telefonnummer/E-Mail für Rückfragen (freiwillige Angabe)		

Bestätigung des Leistungsanbieters

Bitte lassen Sie die folgenden Felder vom Leistungsanbieter ausfüllen.

Das oben genannte Kind nimmt regelmäßig an den Kursen / am Training / am Vereinsleben teil. *

Das oben genannte Kind nimmt regelmäßig am Unterricht teil.

Die Beiträge/Kosten belaufen sich monatlich auf _____ Euro.

*(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

Die Überweisung der Kosten soll bis zum _____ auf folgendes Konto erfolgen:

Kontoinhaber: _____ Name der Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Datum, Unterschrift Leistungsanbieter _____

Stempel _____

Antrag auf Teilhabeleistungen



Hinweise zur Antragstellung

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben kann jedes leistungsberechtigte Kind bzw. jeder leistungsberechtigte Jugendliche einen Betrag von bis zu 10 Euro monatlich erhalten.

Wer ist leistungsberechtigt?

Leistungsberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die selbst oder deren Familien Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II), Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (SGB XII), Kinderzuschlag (BKGG) oder Wohngeld beziehen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Aktivitäten aus den Bereichen

- **Kultur** - wie z.B. gemeinschaftlich angeleitete Zeichenkurse
- **Musik** - wie z.B. Musikunterricht in der Musikschule
- **Sport** in Sportvereinen
- Teilnahme an **Freizeiten** (z.B. Pfadfinder)
- **Ausrüstungsgegenstände**

Wie wird die Hilfeleistung berechnet und ausgezahlt?

Der Anspruch auf die beantragten Leistungen wird anhand einer Bedarfsberechnung ermittelt. Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird ein Betrag in Höhe von maximal 10,00 EUR/Monat berücksichtigt.

Ergibt sich aus dieser Berechnung ein Bedarf, werden max. 10,00 EUR/Monat in Form einer Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht. Das Geld wird also direkt vom Jobcenter beispielsweise an den Sportverein oder die Musikschule überwiesen. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an das antragstellende Kind bzw. dessen Familie hat der Gesetzgeber ausgeschlossen.

¹ Möglichkeit der Anspartung der Leistungen

Die monatlichen Beträge dieser Hilfeleistung können auch angespart werden, um eine größere Summe zu bezahlen, beispielsweise die Teilnahme an einer Ferienfreizeit oder Ähnlichem. Diese Anspartung ist stets vom Beginn des Gewährungszeitraumes bis zum Ablauf des aktuellen Bewilligungsbescheides möglich.

Die Leistungen aus dem SGB II werden im Regelfall für die Dauer von sechs Monaten bewilligt. Wohngeld und Kinderzuschlag werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt.

Wenn Sie im Antrag den Punkt „Teilnahme an Freizeiten“ ankreuzen, wird diese Ansparmöglichkeit für das angegebene Kind automatisch ab 01.08.2013 für die Dauer rückwirkend ab dem Beginn des Gewährungszeitraumes bis zum Ende des Bewilligungsbescheides beantragt.

Beispiel:

Familie Mustermann mit Kind Max erhält seit Juli Hartz IV-Leistungen. Ihr Bewilligungszeitraum läuft also vom 01. Juli bis 31. Dezember.

Max will im Oktober an einer Ferienfreizeit teilnehmen, die 60 Euro kosten wird. Familie Mustermann stellt deshalb im September für Max einen Antrag auf automatische Anspartung der Leistungen aus dem Bildungspaket für Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Somit kann Familie Mustermann ab 01.08.2013 die Max zustehende Hilfeleistung in Höhe von 10 Euro monatlich von Juli bis Dezember ansparen – also insgesamt 60 Euro. Im Oktober überweist das Jobcenter den Gesamtbetrag von 60 Euro an den Veranstalter der Ferienfreizeit.

Juli	10 Euro
August	10 Euro
September	10 Euro
Oktober	10 Euro
November	10 Euro
Dezember	10 Euro

Gesamt: 60 Euro

Rechtliche Grundlage

Bei den umseitig beantragten Leistungen handelt es sich um Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II / §34 Abs. 7 SGB XII / § 6b BKGG.